



GEMEINDEAMT FINKENBERG

A-6292 FINKENBERG - BEZIRK SCHWAZ, TIROL

E-Mail: gemeinde@finkenberg.tirol.gv.at
Tel. 05285/62668 Fax 05285/62668-4

www.finkenberg.tirol.gv.at
Finkenberg, am 16.01.2020

WASSERLEITUNGSORDNUNG

der Gemeinde F i n k e n b e r g

Der Gemeinderat der Gemeinde Finkenberg hat in seiner Sitzung vom 13. Oktober 1992 aufgrund des § 28 TGO 1966, LGBI.Nr.4/1966, für die Benützung der Gemeindewasserversorgungsanlage folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Betriebszweck

Die Gemeindewasserversorgungsanlage dient der Versorgung aller im erschließbaren Bereich der Anlage gelegenen Grundstücke mit Trink-, Nutz- und Löschwasser.

§ 2 Anschluss- und Benützungszwang

1. Für alle im erschließbaren Bereich der Wasserversorgungsanlage gelegenen Gebäude besteht Anschluss- und Benützungszwang. Der erschließbare Bereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet bis zu einer Entfernung von 150 Meter vom Ortsnetz (Verteilernetz) der Gemeindewasserversorgungsanlage. Vom erschließbaren Bereich ausgenommen ist der Ortsteil Dornauberg-Ginzling.
2. Vom Anschlusszwang befreit sind Grundstücke, deren Wasserversorgung von einer Wassergenossenschaft oder einem Wasserverband sichergestellt wird.
Weiters kann über Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benützungszwang gewährt werden, wenn Gründe der Gesundheitspflege und Feuersicherheit nicht entgegenstehen sowie bei Errichtung neuer Anlagen der Bestand der Gemeindewasserversorgungsanlage in wirtschaftlicher Beziehung nicht gefährdet ist.
3. Nicht unter den Anschluss- und Benützungszwang fallende Grundstücke können über Antrag des Eigentümers an die Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen werden, wenn dadurch der Gemeinde keine zusätzlichen Belastungen entstehen.
4. Die Gemeinde kann jedoch Besitzern von Grundstücken innerhalb des erschließbaren Bereiches der Wasserversorgungsanlage den Anschluss verweigern, wenn die Zweckwidmung der Grundstücke eine übermäßige Beanspruchung der Gemeindewasserversorgungsanlage erwarten lässt bzw. verursacht und deren Lage übermäßige Zuleitungs-, Betriebs- und Erhaltungskosten verursacht, es sei denn, dass solche Mehrkosten vom Anschlusswerber getragen werden.

§ 3 Anmeldung zum Wasserbezug

Die Grundstückseigentümer haben sich zur Anmeldung des Wasserbezuges der von der Gemeinde aufgelegten Formblätter zu bedienen. Das Anmeldeformular ist ordnungsgemäß ausgefüllt und unterfertigt der Gemeinde binnen 4 Wochen zu übergeben.

§ 4 Anschlüsse

1. Die Gemeinde lässt auf Rechnung des Grundstückseigentümers den Anschluss an die Gemeindewasserversorgungsanlage, den Einbau einer Absperrvorrichtung und eine Anschlussleitung bis zumindest einem Meter hinter der Absperrvorrichtung ausführen. Die bis zu diesem Punkt von der Gemeinde verlegte Anschlussleitung wird Teil der Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Die Ausführungen der weiteren Zuleitungen ab der im Abs. 1 begrenzten öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer durch einen befugten Unternehmer, nach vorheriger Anzeige bei der Gemeinde, auf eigene Rechnung zu veranlassen. Hierbei sind die Richtlinien der ÖNORM B 2532 besonders auch hinsichtlich des Frostschutzes zu beachten. Über den Verlauf der weiteren Zuleitungen sind der Gemeinde Aufmaßskizzen vorzulegen.

Die Gemeinde ist berechtigt, die Verwendung bestimmter Rohre und Isolierungen für die Anschlussleitung vorzuschreiben. Die Instandhaltung der Zuleitung obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Grabungstiefe der Wasserversorgungsleitung wird mit 1,20 m festgesetzt. Der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke hat für die ordnungsgemäße Instandhaltung der Zuleitungen zu sorgen. Jede wesentliche Änderung oder Erweiterung der Anlage ist sofort der Gemeinde mitzuteilen. Evtl. festgestellte Mängel sind vom Grundstückseigentümer umgehend zu beheben bzw. hat die Gemeinde das Recht, diese Mängel auf Kosten des Grundstückseigentümers beheben zu lassen.

3. Für ein Grundstück (Anschlussobjekt) ist in der Regel nur eine Anschlussleitung zu verlegen und ein Wasserzähler einzubauen.

§ 5 Wasserlieferung

1. Die Wasserlieferung erfolgt ohne Beschränkung. Alle Ausläufe sind nach der Wasserentnahme abzusperren. Wasserverschwendungen sind zu vermeiden. Öffentliche Brunnen werden nach Bedarf und Wasservorrat beliefert.
2. Unvermeidbare Mängel in der Wasserlieferung begründen keine Schadenersatzpflicht. Betriebseinschränkungen werden tunlichst vorher bekanntgegeben.
Die Gemeinde haftet nicht für einen bestimmten und gleichbleibenden Wasserdruck an den einzelnen Stellen des Versorgungsnetzes im normalen Betrieb. Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangel oder Betriebsstörungen usw. steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu.

3. Bei einem Wechsel im Eigentum an einem an die Wasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstück (Anschlussobjekt) hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug abzumelden und der neue Eigentümer den Wasserbezug anzumelden.

§ 6 Wasserzähler

1. Der Wasserverbrauch der einzelnen Objekte wird durch Wasserzähler festgestellt.
2. Die Wasserzähler werden auf Kosten der Gemeinde angeschafft. Die Montage, Erhaltung und zeitgerechte Eichung der Wasserzähler wird von der Gemeinde auf Kosten der Gemeinde durchgeführt. Die Wasserzähler bleiben im Eigentum der Gemeinde.
3. Der Grundstückseigentümer hat den Wasserzähler nach Anordnung der Gemeinde in einem verschließbaren Schacht, in eine Mauernische oder in einem sonst geeigneten Raum einbauen zu lassen.

Der Wasserzähler ist gegen Beschädigung, Verschmutzung, Frost und andere schädliche Einwirkungen zu schützen. Er muss jederzeit ohne Schwierigkeiten abgelesen und ausgewechselt werden können.

Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde einen geschätzten Verbrauch bis zur Beendigung der Behinderung durch den Grundstückseigentümer annehmen.

Störungen oder Beschädigungen der Wasserzähler sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Für den Einbau gelten überdies die Bestimmungen der ÖNORM B 2532.

4. Für die erforderlichen baulichen Anlagen hat der Grundstückseigentümer Sorge zu tragen. Der Grundstückseigentümer ist durch den Bürgermeister aufzufordern, innerhalb einer angemessenen Frist die erforderlichen baulichen Anlagen herzustellen und den Einbau des Wasserzählers zu dulden. Die mit der Durchführung des Einbaues beauftragten Personen sind berechtigt, das Grundstück und die Anlagen im erforderlichen Ausmaß zu betreten und dort die erforderlichen Vorrichtungen vorzunehmen.
5. Wird vom Grundstückseigentümer die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler von der Gemeinde ausgebaut und einer Nacheichung zugeführt. Ergibt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Fehlergrenze von 5 % liegt, so trägt die dadurch entstandenen Kosten der Grundstückseigentümer. Wird die Fehlergrenze von 5 % überschritten, dann trägt die Gemeinde diese Kosten der Überprüfung. In diesem Falle wird auch die Wassergebühr nach dem vergleichbaren Zeitraum des Vorjahres berechnet. Die Entfernung von Plomben ist verboten. Jede Beschädigung von Plomben ist der Gemeinde unverzüglich zu melden.

§ 7 Auskunftspflicht

Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle für die Festlegung

des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Überprüfung des Zustandes der Zuleitungen (§ 4 Abs. 2) sowie der Wasserzähleranlage erforderlichen Auskünfte zu gewähren und dem Prüfungsorgan nötigenfalls den Zutritt zu diesen Anlagen zu verschaffen. Das Prüfungsorgan ist zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet.

§ 8 Gebühren

1. Für den Anschluss eines Grundstückes (Anschlussobjektes) an die Gemeindewasserversorgungsanlage und für den laufenden Wasserbezug sowie für die Benützung der Wasserzähler werden von der Gemeinde Gebühren eingehoben.
2. Die Art, Fälligkeit und Höhe der Gebühren wird durch die Gebührenordnung geregelt.

§ 9 Berechtigte und Verpflichtete

Die in dieser Satzung festgelegten Rechte und Pflichten der Grundstückseigentümer gelten sinngemäß auch für die Nutznießer (Pächter, Mieter, Fruchtgenussberechtigte und Gebrauchsberechtigte) des Grundstückes.

§ 10 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Satzung werden als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu S 5.000,-, bei Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 3 Wochen bestraft.

§ 11 Inkrafttreten

Vorstehende Wasserleitungsordnung tritt mit 1.1.1993 in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Kröll Andreas e.h.